

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Notifikationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Notifikationsgesetz - Bgl. NotifG, LGBl. Nr. 6/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.
2. In § 2 Z 3 wird das Zitat „Art. 32 Abs. 1 des EG-Vertrags“ durch das Zitat „Art. 38 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 47“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „Gemeinschaftsrechtsakte“ durch das Wort „Unionsrechtsakte“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 4 Z 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 4 Z 3 wird das Wort „Gemeinschaftsrechtsakten“ durch das Wort „Unionsrechtsakten“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 4 Z 5 wird die Wortfolge „Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Gerichtshofs der Europäischen Union“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 4 Z 7 und 8 wird das Wort „Gemeinschaftsregelung“ durch das Wort „Unionsregelung“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 4 Z 11 wird das Wort „EG-Vertrags“ durch das Wort „AEUV“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „frühestens nach dem Ablauf dieser Frist dem Landtag vorlegen“ durch die Wortfolge „schon vor Ablauf dieser Frist dem Landtag vorlegen“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Die Landesregierung hat dem Landtag in diesen Fällen vom Ergebnis des Notifikationsverfahrens zu berichten.“
10. In § 4 Abs. 2 Z 4 lit. a und b wird jeweils die Wortfolge „eine Entscheidung im Sinne des Art. 249 EG-Vertrag“ durch die Wortfolge „einen Beschluss im Sinne des Art. 288 AEUV“ ersetzt.
11. In § 4 Abs. 2 Z 4 lit. b und § 4 Abs. 3 Z 3 wird jeweils die Wortfolge „Rat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Rat der Europäischen Union“ ersetzt.
12. In § 4 Abs. 3 Z 1 und 3 wird jeweils das Wort „Gemeinschaftsrechtsakt“ durch das Wort „Unionsrechtsakt“ ersetzt.
13. In § 4 Abs. 10 wird das Wort „gemeinschaftsrechtliche“ durch das Wort „unionsrechtliche“ ersetzt.
14. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) §§ 1 und 2 Z 3, § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3, 5, 7, 8 und 11, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Z 4 lit. a und b, § 4 Abs. 3 Z 1 und 3 und § 4 Abs. 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Es besteht ein Bedarf, die Bestimmung des Burgenländischen Notifikationsgesetzes hinsichtlich des möglichen Zeitpunktes der Vorlage von Gesetzesvorschlägen an den Landtag auf Grund von Erfahrungswerten bei der Vollziehung dieser Bestimmung zu optimieren.

Ziele und Inhalte:

Neuregelung des (möglichen) Zeitpunktes der Vorlage von Gesetzesvorschlägen der Landesregierung, die technische Vorschriften oder wesentliche Änderungen solcher Vorschriften zum Gegenstand haben, an den Burgenländischen Landtag.

Zudem erfolgen Zitat Anpassungen an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Kosten:

Es sind für das Land keine Kostenfolgen zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die im Entwurf vorgesehene inhaltliche Änderung (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz) geht über eine verpflichtende Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes hinaus, doch sind damit weder finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften noch Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen

Nach der derzeit geltenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 Burgenländisches Notifikationsgesetz, LGBl. Nr. 6/2010, darf die Landesregierung Gesetzesvorschläge, die technische Vorschriften oder wesentliche Änderungen solcher Vorschriften zum Gegenstand haben, frühestens nach Ablauf der im § 4 angeführten Stillhaltefristen dem Landtag vorlegen (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit.). In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Burgenländischen Notifikationsgesetzes (XIX. Gp. RV 1263) finden sich dazu folgende nähere Ausführungen: „Zur Regelung betreffend die Zuleitung von Gesetzesvorschlägen an den Landtag erst nach Ablauf der Stillhaltefrist bleibt festzuhalten, dass auf diese Weise die Ausgestaltung des Entwurfs in der Ingerenz der Landesregierung verbleibt; sollten im Rahmen der Stillhaltefrist also Bemerkungen und insbesondere ausführliche Stellungnahmen zu einem Gesetzentwurf einlangen, kann die weitere Berücksichtigung dieser - dh. evt. erforderliche Änderung(en) der Bestimmungen - leichter erfolgen.“

Mit § 4 Abs. 1 Bgld. NotifG in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2010 wurde Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft umgesetzt.

Auf Grund bisher gesammelter Erfahrungswerte ergibt sich nunmehr jedoch der Bedarf einer zweckmäßig erforderlichen Anpassung dieser Verfahrensbestimmung. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll es nunmehr möglich sein, auch bereits vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Stillhaltefrist (§ 4 leg. cit.) den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzesvorschlag dem Landtag vorzulegen. Es soll also als Beitrag zu einer rascheren Vollzugspraxis die Möglichkeit vorgesehen werden, Gesetzesvorschläge der Landesregierung, deren Notifizierungsverfahren bereits eingeleitet wurden, dem Landtag auch vor Ablauf der Stillhaltefrist vorzulegen. Derartige Zuleitungen sollten jedoch nach Möglichkeit auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Grundsätzlich sollten die jeweils erforderlichen notifizierungspflichtigen Verfahrensschritte (bestenfalls Beendigung des Notifikationsverfahrens) bereits vor der Zuleitung des Gesetzesvorschlages an den Landtag erfolgen.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 4 Abs. 1 soll zu einer Vereinfachung und zeitlichen Optimierung der richtlinienkonformen Rechtsetzung beigetragen werden. Vergleichbare Regelungen finden sich beispielsweise auch im Notifikationsgesetz 1999 des Bundes (§ 3 Abs. 1 NotifG 1999, BGBl. I Nr. 183), im Kärntner Notifikationsgesetz (§ 4 Abs. 1 K-NG, LGBl. Nr. 127/1997) und im Oö. Notifikationsgesetz (§ 4 Abs. 1 Oö. NotifG, LGBl. Nr. 19/1998).

Die terminologischen Anpassungen tragen der durch den Vertrag von Lissabon bewirkten Änderung Rechnung. Der EG-Vertrag ist durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt worden. Die Verweise sind daher entsprechend zu aktualisieren.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.